

Betreff:**Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen;
Förderung von integrativen Gruppen; Redaktionelle Änderungen****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

15.11.2023

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|---|----------------|--------|
| Jugendhilfeausschuss (Vorberatung) | 22.11.2023 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 12.12.2023 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 19.12.2023 | Ö |

Beschluss:

Die Förderung gemäß Pauschalierten Aufwandsmodells (PAM) wird wie folgt angepasst:

1. Die Förderpauschalen im Rahmen der Förderung von integrativen Gruppen (bisherige Angebotsform Integrationsgruppe) nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) entsprechen ab dem 1. Januar 2024 der Förderung für die korrespondierenden Regelgruppen (VI der Anlage 1 des Ratsbeschlusses vom 21. Dezember 2004 – Grundsätze zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen)
2. Die in Anlage 1 aufgeführten redaktionellen Änderungen werden beschlossen und treten rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft.

Sachverhalt:Zu 1.:

Für Kindertagesstätten mit Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden, wurde am 6. Juli 2023 die Aufnahme einer neuen Regelleistungsvereinbarung im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Kinder und Jugendliche beschlossen.

Während nach der bisherigen Regelung im Rahmenvertrag¹ nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche nur die Spitzkosten für die Regelbetreuungszeit des heilpädagogischen Personals abrechenbar waren, werden nach der neuen Regelleistungsvereinbarung pauschaliert auch Verfügungs- und Vertretungszeiten berücksichtigt.

Die Stadt Braunschweig hat die bisher nicht förderfähigen Personalkosten für Verfügungs- und Vertretungszeiten des heilpädagogischen Personals in integrativen Kindergartengruppen über die Förderung nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) finanziert. Entsprechend wurden im Vergleich zu einer Regelgruppe erhöhte Verfügungszeiten in Höhe von 8,5

¹ gemäß Anlage 5 - Leistungsvergütungen für andere Leistungsangebote

Wochenstunden und höhere Vertretungszeiten von 6,4 Wochenstunden bei Ganztagsgruppen bzw. 5,1 Wochenstunden bei Mittel 2 Gruppen im Rahmen der Personalbedarfsbemessung, die der Förderung zu Grunde liegt, berücksichtigt.

| | PAM Basis <u>mit</u> erhöhten Vertretungszeiten (Basis 2021) | Regelgruppe ganztags | Ganztags I-Gruppe | Regelgruppe Mittel 2 - 6 Stunden | Mittel 2 - 6 Stunden I-Gruppe |
|-----------------------|--|----------------------|--------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| Erstkraft | Grundbedarf | 39,00 Std. | 39,00 Std. | 30,00 Std. | 30,00 Std. |
| | Personalmehrbedarf für flexible Randzeiten | 1,66 Std. | 1,66 Std. | 1,66 Std. | 1,66 Std. |
| | Personalmehrbedarf (Krankheit, Kur,...) | 6,80 Std. | 12,80 Std. | 5,60 Std. | 10,30 Std. |
| | Freistellung Leitung | 5,00 Std. | 5,00 Std. | 5,00 Std. | 5,00 Std. |
| | Verfügungszeiten | 5,00 Std. | 10,50 Std. | 5,00 Std. | 10,50 Std. |
| | Gesamt | 57,46 Std. | 68,96 Std. | 47,26 Std. | 57,46 Std. |
| Zweitkraft / - kräfte | Grundbedarf | 39,00 Std. | 39,00 Std. | 30,00 Std. | 30,00 Std. |
| | Personalmehrbedarf für flexible Randzeiten | 1,66 Std. | 1,66 Std. | 1,66 Std. | 1,66 Std. |
| | Personalmehrbedarf (Krankheit, Kur,...) | 5,80 Std. | 6,20 Std. | 4,60 Std. | 5,00 Std. |
| | Verfügungszeiten | 2,50 Std. | 5,50 Std. | 2,50 Std. | 5,50 Std. |
| | Gesamt | 48,96 Std. | 52,36 Std. | 38,76 Std. | 42,16 Std. |
| | Gesamtstunden | 106,42 Std. | 121,32 Std. | 86,02 Std. | 99,62 Std. |

Mit der Neuregelung der Abrechnungsfähigkeit über die Regelleistungsvereinbarung würde es bei einer weiteren Berücksichtigung der erhöhten Personalbedarfsbemessung zu einer Doppelförderung dieser Stundenanteile kommen.

Insoweit ist vorgesehen, die Förderpauschalen für integrative Gruppen auf die Förderung der korrespondierenden Regelgruppen abzusenken. Alle Mehrkosten, die durch die zusätzlichen Aufgaben in integrativen Gruppen anfallen, werden über den Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der neuen Regelleistungsvereinbarung abgerechnet. Die freien Träger von Kindertagesstätten wurden in einem Gespräch am 8. November 2023 über das beabsichtigte Vorgehen informiert.

Zu 2.:

Der Niedersächsische Landtag hat am 6. Juli 2021 das „Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTAG)“ verabschiedet. Das Gesetz sowie die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTAG) sind am 1. August 2021 in Kraft getreten.

Durch die Neugestaltung des Gesetzes wurden die Gesamtstruktur der Regelungsreihenfolge verändert. Die PAM-Förderung wurde insoweit nur hinsichtlich der zitierten rechtlichen Grundlagen aktualisiert.

Finanzielle Auswirkungen

Einsparungen, die sich durch die Absenkung der PAM-Förderung ergeben, werden für den Mehraufwand in der Eingliederungshilfe benötigt. Die Mittel werden entsprechend einer internen Umbuchung zur Verfügung gestellt. Ab dem Haushaltsjahr 2025 erfolgt die Planung auf der korrekten Finanzposition.

Dr. Rentzsch

Anlage/n: Redaktionelle Anpassungen der PAM-Förderung

Redaktionelle Anpassungen der PAM-Förderung

Anlage zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004

Grundsätze zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen

IV. Gruppenstärke

| Alt | Neu |
|---|---|
| - Angebotsform Integrationsgruppe mindestens 15 Kinder/Gruppe maximal 18 | - Angebotsform integrative Gruppe entsprechend der § 17 Abs. 5 b, § 18 Absatz 5 und § 19 DVO-NKiTaG |

VI. Förderungspauschalen

| Alt | Neu |
|--|------------------------------------|
| für „Regelkindertagesstätten in angemieteten Räumen“ wird die Kaltmiete übernommen, sofern <ul style="list-style-type: none"> • die Größe der Gruppenräume die Betreuung der maximal zulässigen Anzahl von Kindern nach § 2 1. DVO-KiTaG ermöglicht, • die Gesamt-Einrichtungsgröße angemessen ist, • die Kaltmiete pro Quadratmeter angemessen ist. | § 7 DVO-NKiTaG (Größe der Gruppen) |

IX. Finanzmittel des Landes

| Alt | Neu |
|--|---|
| Einnahmen aus der Finanzhilfe des Landes werden wie folgt angerechnet: Die in der Förderung nach dem Pauschalmodell (PAM) berücksichtigten Stundenanteile entsprechend der festgelegten Personalbedarfsbemessung werden mit der Jahreswochenstundenpauschale des Landes multipliziert. Auf diesen Wert wird der nach den §§ 16, 16a, 16b des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) für die jeweilige Betreuungsart maßgebliche Finanzhilfesatz angewendet. Für Familiengruppen werden die Stundenanteile entsprechend der umfangmäßig korrespondierenden Regelgruppe zugrunde gelegt. Für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung erfolgt die Anrechnung auf Basis der erhöhten Finanzhilfesätze gem. § 16 b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) . | §§ 24, 25, 26, 27, 28 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) § 26 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) |

Anlage zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004
Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen

II. Zuwendungsvoraussetzungen

| Alt | Neu |
|--|-----------------------------------|
| 4. Die Gruppen von Regelkindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen sind mit der maximal möglichen/zulässigen/vom Nds. Landesjugendamt genehmigten Platzzahl zu betreiben und die jeweilige Gruppengröße muss auch den genehmigten Platzzahlen entsprechen, d. h. die einzelnen Gruppen müssen auch tatsächlich belegt sein. Bei Beantragung der Betriebserlaubnis sind die Vorgaben der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) bis zur maximal möglichen Anzahl an Betreuungsplätzen auszunutzen. Abweichungen müssen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie genehmigt werden. Nicht genehmigte Abweichungen und damit verminderte Platzzahlen führen zu einer Kürzung der laufenden Förderung im Umfang des prozentualen Anteils der nicht realisierten Plätze. | (Erster Abschnitt der DVO-NKiTaG) |

IV Gruppenstärke

| Alt | Neu |
|--|---|
| 2. Für Integrationsgruppen gelten hinsichtlich der Gruppengröße die Vorgaben der Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern vom 29. November 2000. | 2. Für integrative Gruppen gelten hinsichtlich der Gruppengröße die Vorgaben gem. § 17 Absatz 5, § 18 Absatz 5 und § 19 DVO-NKiTaG. |

IX. Finanzmittel des Landes

| Alt | Neu |
|--|-----|
| Die den freien Trägern und Eltern-Kind-Gruppen für die von ihnen betriebenen Einrichtungen vom Land nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder gewährten Finanzhilfen für Personalausgaben werden auf die städtische Förderung angerechnet. Basis für die Berechnung sind dabei die in der Förderung nach dem PAM berücksichtigten Stundenanteile entsprechend der festgelegten Personalbedarfsbemessung | |

| | |
|--|--|
| <p>(incl. der Stundenanteile für die Leistungsfreistellung), die mit der jeweils aktuellen Jahreswochenstundenpauschale des Landes multipliziert wird. Auf diesen Wert wird der nach den §§ 16, 16a, 16b KiTaG für die jeweilige Betreuungsart maßgebliche Finanzhilfesatz angewendet. Für Familiengruppen, für deren dritte Kraft keine Finanzhilfepauschale des Landes gewährt wird, werden die Stundenanteile zugrunde gelegt, die der umfangmäßig korrespondierenden Regelgruppe entsprechen.</p> <p>Bei altersübergreifenden Gruppen gem. § 16 b Absatz 2 KiTaG wird für die Anrechnung von folgender Belegung mit Ü3-Kindern ausgegangen:...</p> | <p>§§ 24, 25, 26, 27, 28 NKiTaG</p> <p>§ 26 Absatz 1 Satz 1 NKiTaG</p> |
|--|--|